

## Gesuch um Erteilung eines Schiffsausweises

Kennzeichen TG \_\_\_\_\_

(Bitte in Blockschrift vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

### Halterangaben

Frau     Herr     Firma\*     Verein\*

Name / Firma\*

Vorname / verantwortliche Person\*

Strasse / Nr.

PLZ / Wohnort

Geb. Datum

Heimatort / Heimatstaat

Telefon

E-Mail

Standort des Schiffes

Hafenbezeichnung/Prüfort

Verwendungsart

Privat     Vermietung     Berufsfischer

Gewerblicher Personentransport     Dienstlich

Gewerblicher Gütertransport     \_\_\_\_\_

### Schiffsangaben

#### Schiffsart

Motorschiff     Segelschiff mit Motor     Segelschiff ohne Motor     Ruderboot     Pedalo     \_\_\_\_\_

Marke

Typ

Schalen-Nr. (HIN/CIN/WIN)

Gebrauchboot (bisherigen Schiffsausweis beilegen)

bisheriges Kennzeichen: \_\_\_\_\_

#### Einrichtungen (wenn vorhanden)

Gasinstallation     Elektroanlage über 24V     WC     Lavabo     Dusche     Fäkalien- / Grauwassertank

#### 1. Motor

Aussenbord     Innenbord

Benzin     Diesel     Elektromotor

Marke

Typ

Motor-Nr.

Leistung kW

#### 2. Motor

Aussenbord     Innenbord

Benzin     Diesel     Elektromotor

Marke

Typ

Motor-Nr.

Leistung kW

Datum

Unterschrift Schiffshalter

Der/Die Unterzeichnende bestätigt hiermit die Richtigkeit der obigen Angaben.

\* Bei Firmen und Vereinen rechtsgültige Unterschrift/en gemäss Handelsregister bzw. Vereinsstatuten.

Erforderliche Beilagen und Anmerkungen siehe Rückseite

## Erforderliche Beilagen

1. Für motorisierte Fahrzeuge und Segelschiffe mit einer Segelfläche von mehr als 15 m<sup>2</sup> :  
Ein **Haftpflichtversicherungsnachweis** einer vom Bundesrat ermächtigten Versicherungseinrichtung (muss von der Versicherung elektronisch bereitgestellt werden).
2. Für **gebrauchte**, bereits einmal immatrikulierte **Fahrzeuge**:  
Den **bisherigen Original-Schiffsausweis** oder die alte Zulassungsurkunde.
3. Für neue, im Ausland hergestellte Schiffe oder vom Ausland eingeführte Gebrauchtfahrzeuge:  
Ein **Verzollungsnachweis**.
4. Für neue, typengeprüfte Schiffe:  
Die vollständig ausgefüllten **Papiere der Schweizerischen Typenprüfstelle**.
5. Für Schiffe gemäss EU- Richtlinie „Sportboot“:  
Die **Original-Konformitätserklärung und das komplette Handbuch**.
6. Für neue Motoren, die erstmals nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung zugelassen sind:
  - a) Otto- und Dieselmotoren:  
Ein **Abgastypenprüf-Zertifikat / Import- und Abgasbestätigung**, allenfalls eine **Konformitätserklärung** für Motoren gemäss EU-Richtlinien (Bestätigung, dass der Motor die geltenden Abgasvorschriften erfüllt), das **Abgaswartungsdokument** sowie eine **Verzollungsbestätigung**.
  - b) Elektromotoren:  
Eine **Konformitätserklärung** gemäss EU-Richtlinien, ein technisches Datenblatt, die **Rechnung** oder Kaufquittung und gegebenenfalls eine **Verzollungsbestätigung**.
7. Für **gebrauchte**, bereits in der Schweiz zugelassene **Motoren**:  
Kopie des **bisherigen Schiffsausweises** sowie gegebenenfalls das **Abgaswartungsdokument**.
8. Für Ottomotoren bis max. 74.0 kW, welche die Abgasgrenzwerte gemäss BSO Anhang C, Stufe 1 oder EU-Richtlinien erfüllen: **Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung**.
9. Für Schiffe, die auf eine Firma lauten:  
Ein **Handelsregisterauszug** mit Originalbeglaubigung neueren Datums.
10. Für Schiffe mit **Flüssiggasanlage** oder **Elektroinstallation** über 24V:  
Eine gültige **Kontrollbescheinigung** (siehe Merkblatt), für Schiffe gemäss EU-Richtlinie "Sportboot" genügt der Eintrag der entsprechenden Norm im Normenverzeichnis.

### Anmerkung

Jedes Fahrzeug ab 250 cm Länge darf nur mit dem von der Schifffahrtskontrolle zugeteilten Kennzeichen und mit einem gültigen Schiffsausweis in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind Rennruderboote, Paddelboote, Kajaks, Strandboote und dergleichen ohne Motor sowie Segelsurfbretter. Diese Fahrzeuge müssen jedoch gut sichtbar mit Namen und Adresse des Halters beschriftet sein.

Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren) müssen den Bauvorschriften der Anlage C zur Bodensee-Schiffahrts-Ordnung entsprechen. Die Motoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Wasserfahrzeuge können grundsätzlich nur auf den Namen einer Person immatrikuliert werden. Als **Halter** gilt, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt. Entsprechend muss auch die Versicherungspolice auf den Namen des Fahrzeughalters lauten.